

EU-Info 1/2016

Europäisches Asylsystem: Reformvorschläge der EU-Kommission

Einleitung:

Anfang April legte die EU-Kommission eine [Mitteilung](#) vor, in welcher sie Reformvorschläge für das Europäische Asylsystem unterbreitet. Die derzeit zersplitterten nationalen Regelungen sollten durch neue, einheitliche Regeln ersetzt werden, der europäische Gesetzgeber sollte die derzeit gültigen Richtlinien durch unmittelbar anwendbare Verordnungen ersetzen.

Einheitliche Asylstandards sollten das System fairer und effizienter machen, eine Reform der Dublin-Verordnung soll dazu beitragen, überproportional betroffene Mitgliedstaaten zu entlasten.

Die vorgelegte Mitteilung enthält allerdings nur Handlungsoptionen und ist wohl als Testballon zu sehen. Auch wenn viele Vorschläge für österreichische Ohren bekannt klingen und wohl auf österreichische Unterstützung im Rat zählen können, ist es fraglich, ob eine Mehrheit der 28 einer gerechteren Lastenverteilung zustimmt.

Konkrete Gesetzgebungsvorschläge will die Kommission erst kurz vor der Sommerpause vorlegen, die Inhalte der Mitteilung werden bis dahin als Diskussionsgrundlage dienen.

Bestandsaufnahme:

Die [Dublin III-Verordnung](#) bestimmt, welcher Mitgliedstaat für die Überprüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig ist. Schutzsuchende haben kein Wahlrecht, in welchem Mitgliedstaat sie sich niederlassen wollen und können bzw. sollten in jenen Mitgliedstaat zurückgewiesen werden, der für ihren Antrag gemäß den Bestimmungen der Dublin-Verordnung zuständig ist.

Die Kommission gesteht jedoch ein, dass das Aussetzen von Rückführungen nach Griechenland seit 2011 die Systemschwäche der Dublin-Verordnung offenbarte.

Eine weitere Systemschwäche des Europäischen Asylsystems sind unterschiedliche nationale Auslegungen der Asylverfahrensrichtlinie ([RL 2013/32/EU](#)) und der Aufnahme richtlinie ([RL 2013/33/EU](#)). Während etwa in Italien zwischen Jänner und September 2015 100% der afghanischen Asylanträge positiv erledigt wurden, traf dies in Bulgarien auf nur 5,88% der Anträge zu.

Asylshopping wird überdies durch unterschiedliche Regeln für die Gewährung von Asyl vs. subsidiärem Schutz, die Dauer der Aufenthaltsberechtigungen (und deren Überprüfung) sowie den Zugang zu Sozialhilfe oder Familienzusammenführungen begünstigt.

Während das EU-Asylrecht ursprünglich darauf abzielte, Schutzsuchenden temporären Schutz zu gewähren und die [Qualifikationsrichtlinie](#) den Rechtsrahmen für Statusüberprüfungen vorgibt, findet doch in fast allen Mitgliedstaaten eine permanente Ansiedlung statt.

Um diesen strukturellen Problemen zu begegnen, schlägt die EU-Kommission in ihrer Mitteilung fünf vorrangige Bereiche mit Handlungsbedarf vor:

1. Einführung eines fairen Systems zur Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Mitgliedstaates

Hier schlägt die Kommission zwei Optionen zur Reform der Dublin III-Verordnung vor. In jedem Fall soll der erste EU-Mitgliedstaat, den ein Drittstaatsangehöriger erreicht, für Identifizierung, Registrierung, Abnahme von Fingerabdrücken und Rückführung von Nicht-Schutzsuchenden zuständig sein.

Für die konkrete Behandlung von Asylanträgen wäre bei Option 1 weiterhin der erste Mitgliedstaat zuständig. Bei starkem, überproportionalem Zustrom von Drittstaatsangehörigen könnte jedoch ein Korrekturmechanismus zur Anwendung kommen, der sich im Wesentlichen am bereits bekannten Umverteilungsschlüssel orientiert.

Bei Option 2 würde ein neues System für die Zuweisung von Asylwerbern auf Basis eines Verteilungsschlüssels geschaffen. Sobald die Zuweisung (nach Kriterien wie Größe, Wohlstand, Aufnahmekapazitäten) in einen bestimmten Mitgliedstaat erfolgt, soll dieser für die Bearbeitung des Antrags und in weiterer Folge die Versorgung allein zuständig sein.

Langfristig ist anzudenken, die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asylanträgen von den nationalen Behörden auf die Europäische Unterstützungsbehörde für Asylfragen (EASO) zu übertragen um eine vollständige Harmonisierung der Verfahren und Entscheidungsgrundlagen zu garantieren.

2. Eurodac-System stärken

Im Eurodac-System werden Fingerabdrücke von Asyl- und Schutzsuchenden gespeichert. Es dient u.a. der Nachverfolgung von Binnenmigration und erleichtert die Rückführung in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat.

Die EU-Kommission schlägt eine Ausweitung von Eurodac vor um auch irreguläre Grenzübertritte und Folgebewegungen überwachen zu können, zur Identifizierung von Migranten beizutragen und Rückführungen dadurch zu erleichtern.

3. Ein gemeinsames EU-Asylsystem

Durch ein vereinheitlichtes EU-Asylsystem, das im Wege direkt anwendbarer Verordnungen geregelt ist, erhofft sich die Kommission eine abschreckende Wirkung. Zulassung zum Asylverfahren, Schnellverfahren, Behandlung von Folgeanträgen sowie Bleiberecht und maximale Bleibedauer sollten EU-einheitlich geregelt werden. Auch die Listen sicherer Herkunftsländer und sicherer Drittstaaten sollten vereinheitlicht werden und zu gleichen Auswirkungen in allen Mitgliedstaaten

führen. Antragsteller sollten Schutz so lange wie nötig erhalten, das Schutzbedürfnis soll jedoch regelmäßig und insbesondere vor Gewährung eines langfristigen Aufenthaltstitels überprüft werden.

Die Kommission schlägt auch harmonisierte Regeln für Personalausweise von Schutzberechtigten vor und empfiehlt die Ausgabe von Reisedokumenten auf Ausnahmefälle zu beschränken.

4. Sekundärbewegungen innerhalb der EU verhindern

Die faire Lastenverteilung innerhalb der EU kann nur funktionieren, wenn die Binnenmigration unterbunden werden kann. Antragsteller sollen so früh wie möglich darüber informiert werden, dass sie im zuständigen Mitgliedstaat bleiben müssen, da nur dort Rechte und Schutz gewährt werden. Zuwiderhandeln sollte sanktioniert werden. Vorstellbar sind für die Kommission Anhaltung, Übergang von Geld- zu Sachleistungen, negative Berücksichtigung im Asylverfahren sowie bei der Statusüberprüfung. EU-Recht zur Vergabe langfristiger Aufenthaltstitel könnte insofern novelliert werden, als die Fünfjahresfrist nach jedem unerlaubten Grenzübertritt neu zu laufen beginnt.

5. Neues Mandat für die EU-Asylagentur

Das EU-Unterstützungsbüro für Asylfragen sollte stärker an der Umsetzung der o.g. Vorschläge mitwirken und langfristig in eine Agentur umgebaut werden, die selbst für die Bearbeitung von Asylanträgen verantwortlich ist.

Bewertung

Die EU-Kommission zeigt mit dieser Mitteilung, die auch Passagen zur legalen Einwanderung enthält, dass es Lösungsansätze zur Bewältigung der aktuellen Migrationsströme und für eine gerechtere Verteilung auf alle EU-Mitgliedstaaten gibt. Die o.g. Vorschläge entsprechen im Wesentlichen den Möglichkeiten, die Art. 78 AEUV für ein gemeinsames Asylsystem eröffnet. Inhaltlich ist vieles bereits in Kraft, nationale Spielräume führen jedoch zu uneinheitlicher Anwendung und Auslegung. Die Beschlussfassung neuer Vorschläge hat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erfolgen, d.h. im Rat würde eine qualifizierte Mehrheit reichen.

Fraglich ist allerdings, welche Punkte aufgrund der politischen Brisanz und der inneren Gespaltenheit der Union tatsächlich umgesetzt werden können.

EU-Info 2/2016

Europäisches Asylsystem, Teil 2: Dublin-Verordnung, EURODAC und Europäische Asylagentur

Einleitung:

Bereits einen Monat nach Vorlage der ersten Diskussionsgrundlage für eine Reform des Europäischen Asylsystems (siehe EU-Info 1/2016) präsentierte die EU-Kommission Anfang Mai drei Gesetzgebungsvorschläge:

- Verordnungsvorschlag zur Revision der Dublin III-Verordnung;
- Verordnung über die Asylagentur der EU;
- Verordnung über die Einrichtung von EURODAC;

Die Rechtsform der Verordnung bedingt eine direkte und unmittelbare Umsetzung in den Mitgliedstaaten, nationale Umsetzungsspielräume wie bei EU-Richtlinien gibt es nicht. Die drei Verordnungsvorschläge zielen darauf ab, die Verteilung von Schutzsuchenden in der EU zu regeln und operativ zu ermöglichen, die EURODAC-Verordnung deckt jedoch auch Sicherheitsaspekte und die Kontrolle von Aufenthaltstiteln und Sekundärbewegungen ab.

Die Gemeinden sind von diesen Vorschlägen nicht direkt betroffen. Da sie jedoch darauf abzielen, Migranten besser in der EU zu verteilen, werden die praktischen Auswirkungen sehr wohl auf Gemeindeebene spürbar sein.

Die Vorschläge sind als Paket zu betrachten, das gemeinsam umgesetzt werden muss.

- [Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist \(Neufassung\)](#)

Die vorgeschlagene Reform der Dublin III-Verordnung ist eine **Weiterentwicklung der geltenden Rechtslage**. Grundsätzlich soll nach diesem Vorschlag weiterhin jener Mitgliedstaat für die Prüfung von Asylanträgen zuständig sein, in welchen Schutzsuchende erstmals einreisen. Dies gilt für legale Einreisen ebenso wie für illegale Grenzübertritte. Wird jedoch eine bestimmte Obergrenze an jährlich verkraftbaren Asylanträgen überschritten, können Asylwerber mittels Umverteilungsschlüssel auf andere Mitgliedstaaten verteilt werden.

Zur operativen Umsetzung soll ein EU-weites elektronisches System eingeführt werden, in das sämtliche Asylanträge aller MS in Echtzeit einzugeben sind, jedem Antrag wird eine Nummer zugewiesen, die bei allfälligen Überstellungen beibehalten wird.

Dieser Umverteilungsschlüssel orientiert sich ebenso wie die Asylobergrenze an Bevölkerungsgröße und Wirtschaftskraft. Übersteigen die Asylanträge eines Jahres 150% der nach dieser Berechnung zugewiesenen Plätze, kommt der Umverteilungs- bzw. Fairnessmechanismus zur Anwendung. Geht es nach den Vorschlägen der Kommission, können sich nicht-kooperierende Mitgliedstaaten um 250.000 € pro Asylwerber von dieser Aufnahmeverpflichtung sozusagen freikaufen. Dies längstens über einen Zeitraum von 12 Monaten.

Asylwerber in der Pflicht: Asylwerber trifft die Verpflichtung, den Asylantrag (inklusive Registrierung, Abnahme von Fingerabdrücken etc.) im ersten EU-Mitgliedstaat nach der Einreise zu stellen. Ist in diesem Staat die Obergrenze erreicht, erfolgt der Transfer in einen anderen Staat. Anspruch auf materielle Unterstützung besteht ausschließlich in jenem MS, der für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Bei Zuwiderhandeln können der Asylantrag im beschleunigten Verfahren geprüft und materielle Zuwendungen gekürzt werden.

Sollte der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsland stammen oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, erfolgt die Prüfung des Antrags im Schnellverfahren.

Asylwerber trifft die Verpflichtung, notwendige Unterlagen so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen, mit den Behörden zu kooperieren und für diese auch erreichbar zu sein. Jeder Asylwerber hat das Recht, persönlich gehört zu werden.

Eine Hintergrundstudie legte übrigens offen, dass aktuell etwa 24% der Asylsuchenden mehrere Asylanträge in verschiedenen Mitgliedstaaten stellen. Die Dublin-Regeln tragen auch kaum zur fairen Lastenverteilung bei, es gibt viel mehr „Take back“-Ansuchen als „Take charge“-Anfragen, was ein weiteres Indiz für die Überlastung der Systeme ist. Dieselbe Studie geht davon aus, dass ca. 42% der abgelehnten Asylwerber illegal in der EU verbleiben.

- [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 439/2010](#)

Das gegenwärtige Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen soll in eine echte EU-Agentur umgebaut werden. Damit einhergehen soll ein verpflichtender Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Agentur, derzeit stellen die Mitgliedstaaten Daten freiwillig zur Verfügung.

Der Asylagentur kommt in den neuen Vorschlägen eine wichtige Rolle zu. Querverweise in der revidierten Dublin-Verordnung bedeuten, dass die drei aktuellen Vorschläge miteinander verstrickt und eigentlich als Einheit zu betrachten sind.

Die neue Asylagentur soll z.B. Flüchtlingszahlen überwachen und daraus die Referenzzahlen für die einzelnen Mitgliedstaaten berechnen. Überdies soll die Agentur bei der Anwendung des Fairnessmechanismus behilflich sein und Expertise in Asyl- und Migrationsfragen aufbauen. Dies betrifft etwa die Einordnung als sichere Drittstaaten oder sichere Herkunftsländer.

- [Verordnung über die Einrichtung von EURODAC \(Neufassung\)](#)

Der Anwendungsbereich der geltenden Eurodac-Verordnung soll ausgeweitet werden. Der Datenabgleich von Fingerabdrücken soll nicht nur zur Überprüfung von Asylanträgen (Mehrfachansuchen) eingesetzt werden, er soll auch der Personenerfassung von legal in die EU eingereisten, dann aber untergetauchten Menschen dienen. Überdies sollen auch Minderjährige ab 6 Jahren erfasst werden um verschwundene Kinder besser aufspüren und vor Ausbeutung schützen zu können.

Die Datenbank soll um persönliche Daten wie Name, Geburtsdatum, Nationalität, Ausweisdokumente sowie um ein biometrisches Foto erweitert werden. Informationen sollen von den zuständigen nationalen Behörden direkt in der Datenbank abgefragt werden, es müsste nicht mehr der Umweg über Auskunftersuchen an einzelne Mitgliedstaaten genommen werden.

Die EURODAC-Verordnung soll also nicht nur ein Instrument zur Umsetzung der Dublin-Bestimmungen sein, sondern darüber hinaus dazu beitragen, illegale Migration nachzuvollziehen und Rückführungen zu erleichtern.

Einschätzung:

Mit den Vorschlägen zeigt die Kommission nicht nur, dass sie sich für eine realistische Weiterentwicklung der Dublin-Bestimmungen entschieden hat. Evolution statt Revolution dürfte noch eher mehrheitsfähig sein, auch wenn schon jetzt die Visegrad-Staaten auf der einen und das Europäische Parlament auf der anderen Seite Kritik äußern. Auch das Signal an Schutzsuchende ist eindeutig: In der EU gibt es keine freie Wahl des Ziellandes und kein Asylshopping, die Rückführungsquote soll – mithilfe der erweiterten EURODAC-Verordnung – wesentlich gesteigert werden.

Welche Elemente der präsentierten Vorschläge tatsächlich mehrheitsfähig sind und wann die entsprechenden Verordnungen umgesetzt werden können, steht allerdings in den Sternen.

EU-Info 3/2016

E-Government Aktionsplan 2016-2020

Einleitung: Die EU-Kommission präsentierte vor einiger Zeit den neuen [E-Government Aktionsplan 2016-2020](#). Denk- und Handlungsansätze für den weiteren Ausbau digitaler öffentlicher Dienste. Ziel ist es, E-Government weiter auszubauen, Behördenkontakte für Bürger und Unternehmen zu vereinfachen und effizienter zu gestalten und dies, durch zunehmende Interoperabilität, auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Für die Gemeinden lohnt sich ein Blick in die Übersichtstabellen (20 Aktionen), vieles wird sie in naher Zukunft betreffen:

- Digitale Dienste als Standard im Bürgerkontakt;
- Ausbau der E-Vergabe;
- Ausbau grenzüberschreitender Dienste;
- Interoperabilität als Standard;
- Offenheit und Transparenz;
- Private Nutzung öffentlicher Daten;

Digitale Dienste als Grundregel:

Sämtliche Behördengänge sollten in Zukunft elektronisch erledigt werden können, einheitliche Kontaktstellen und one-stop-shop Lösungen sollen dazu dienen, nur eine Behörde kontaktieren zu müssen.

- ➔ Persönliche Kontakte werden aber v.a. in Gemeinden eine wichtige Rolle für ältere Menschen und digitale Verweigerer spielen. Denkbar ist, dass dezentrale Bürgerservicestellen zunehmend für die Abwicklung elektronischer Dienste von Bundesbehörden genutzt werden.

E-Vergabe:

Öffentliche Vergabeverfahren sollen bis 2019 vollständig elektronisch ablaufen, von der elektronischen Ausschreibung über die Verwendung von Vertragsregistern bis hin zur Verwendung interoperabler E-Signaturen und E-Rechnungen.

Die Kommission spricht auch davon, dass öffentliche Verwaltungen elektronische Identifizierungssysteme aufbauen sollen, die Unternehmen grenzüberschreitende und sektorenübergreifende elektronische Kommunikation bzw. Nutzung von Dienstleistungen ermöglichen. Hierzu will sie noch in diesem Jahr konkrete Vorschläge unterbreiten.

Um Interoperabilität bei der Umsetzung dieser Vorhaben zu gewährleisten, soll bis 2017 ein europäischer Katalog für ICT-Standards bei der öffentlichen Auftragsvergabe vorgelegt werden.

Exkurs: Europäische E-Rechnungsstandards: Wie bereits berichtet, arbeiten das Europäische Normungsinstitut CEN und die nationalen Normungsinstitute aktuell an den Standards für E-Rechnungen. Derzeit sind vier verschiedene Standards in Begutachtung, wogegen sich u.a. die Teilnehmer des bereits abgeschlossenen [Pilotprojekts](#) E-Vergabe aussprechen. [OpenPEPPOL](#) ist ein Verband, der Unternehmen und öffentliche Stellen gleichermaßen bei der Umsetzung der VergabeRL vertritt. Die Diskussion über vier E-Rechnungsstandards, die von allen öffentlichen Auftraggebern zu akzeptieren wären, wird äußerst kritisch gesehen. Die Handhabung unterschiedlicher Standards ist kostenintensiv, die Umsetzungskosten träfen allein die öffentliche Hand. In einem [Positionspapier](#) an CEN spricht sich OpenPEPPOL dafür aus, lediglich zwei Standards einzuführen bzw. alternativ öffentlichen Auftraggebern zu gestatten, akzeptierte E-Rechnungsformate bereits in der Ausschreibung festzulegen. Dies bedürfte allerdings eines neuerlichen Rechtsaktes, während die Begrenzung auf zwei europaweit gültige Standards eine autonome Entscheidung der Normgeber wäre.

- ➔ Aus Sicht der Gemeinden ist diese Position klar zu unterstützen. Gerade bei kleineren öffentlichen Auftraggebern ist davon auszugehen, dass der Umgang mit verschiedenen Standards personal- und kostenintensiv ist, im Sinne besserer Rechtsetzung sollte hier eine praktikable Lösung herbeigeführt werden.

Ausbau grenzüberschreitender Dienste:

Das Prinzip „Einmal ist genug“ soll im Rahmen eines 2016 zu startenden Pilotprojekts auch grenzüberschreitend gelten. Unternehmen sollen im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung auf ihre bereits in anderen MS gespeicherten Daten verweisen können.

Aber auch Bürger sollen sich auf grenzüberschreitende Dienste verlassen können, der Verwaltungsaufwand bei wichtigen persönlichen Ereignissen wie Umzug, Heirat o.ä. soll drastisch reduziert werden.

- ➔ Insbesondere personenbezogene Ereignisse werden in der Umsetzung auch die lokale Ebene treffen. Ein Datum für die Umsetzung wird wohlweislich noch nicht genannt, das Pilotprojekt soll die Praktikabilität grenzüberschreitender Zusammenarbeit prüfen.

Interoperabilität:

Bis Ende 2016 soll ein erneuerter Europäischer Interoperabilitätsrahmen vorgeschlagen werden, der bis 2019 umzusetzen ist.

- ➔ Interoperabilität ist der Schlüssel für alle grenzüberschreitenden Angebote. Bei der Ausarbeitung der entsprechenden Standards ist auf möglichst einfache Handhabung und geringe Implementierungs- sowie Folgekosten zu achten.

Offenheit und Transparenz:

Offenheit und Transparenz sollen nicht nur im Kontakt mit Bürgern und Unternehmen das Ziel sein, auch öffentliche Verwaltungen untereinander sollten bereits vorhandene Daten und Dienste effizient nutzen und so zur Verringerung der Verwaltungslast beitragen.

- ➔ Regelmäßige Forderung des Gemeindebundes, bereits erfasste Daten besser zu verknüpfen und Doppelmeldungen einzustellen, siehe z.B. Stellungnahme zur EinmeldeVO.

Private Nutzung öffentlicher Daten:

In der Nutzung öffentlicher Daten sieht die Kommission noch immer ein einträgliches Geschäftsmodell. Unter der gebotenen Berücksichtigung des Datenschutzes sollen öffentliche Verwaltungen Daten und Dienste freigeben bzw. öffnen und deren Verwendung durch Dritte ermöglichen. Beispielhaft wird die INSPIRE-RL genannt.

- ➔ Verschwiegen wird, dass die Erfassung und Speicherung öffentlicher Daten aus Steuergeld finanziert wird. Die kommerzielle Verwendung derartiger Daten sollte also abgegolten werden.

Fazit: Der neue E-Government Aktionsplan enthält zahlreiche Vorschläge, die letztlich auch auf Gemeindeebene umzusetzen sind. Die zu erwartenden Auswirkungen und Kostenfolgen sollten bereits jetzt bei Kontakten mit Bundesbehörden mitbedacht, positive Vorschläge aktiv eingefordert werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass E-Government jedoch nur dort genutzt werden kann, wo es entsprechende Breitbandabdeckung gibt.

EU-Info 4/2016

EU-Arbeitsprogramm 2017

Die EU-Kommission präsentierte Ende Oktober unter dem Titel [„Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt“](#), ihr Arbeitsprogramm für 2017. Damit ist die zentrale Linie vorgegeben, die großen Vorhaben beziehen sich auf die Bereiche Sicherheit, Verteidigung und Migrationspolitik.

Das Programm enthält aber auch mehrere Vorschläge, die auf kommunaler Ebene umzusetzen sein werden, diese hier kurz im Überblick:

[Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft](#)

Der Kreislaufwirtschafts-Aktionsplan, insbesondere die darin enthaltene Revision des Abfallrechts, befasst die kommunalen Interessensvertreter schon seit längerem, die Revision der Abfallrahmenrichtlinie wird 2017 zum Abschluss kommen.

Neu geplant sind folgende Vorschläge, die ebenfalls unter genauer Beobachtung stehen werden:

- Verordnungsvorschlag über Mindestqualitätsanforderungen für wiederverwendetes Wasser;
- Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie;
- Nichtlegislative Strategie für die Verwendung, das Recycling und die Wiederverwendung von Kunststoffen

Die Vorarbeiten für eine Verordnung über Qualitätsanforderung für wiederverwendetes Wasser haben bereits begonnen. Bis 27. Jänner 2017 läuft eine öffentliche [Konsultation](#), die sich darauf konzentriert, wie wiederverwendetes Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung und die Grundwasserneubildung eingesetzt werden kann und wo mögliche Hindernisse liegen. Weitere Fragen betreffen den Einsatz zur Grünflächenbewässerung, Straßenreinigung und Brandbekämpfung, es gibt aber auch Raum für freie Kommentare.

Die Beantwortung des deutschsprachigen [Fragebogens](#) dauert etwa 30 Minuten, Praktiker sind aufgerufen, sich daran zu beteiligen.

[Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt](#)

Auch die digitale Binnenmarktstrategie ist nicht neu. Im Jahr 2017 soll aber eine Halbzeitbewertung stattfinden, die estnische EU-Präsidentschaft wird sich als „E-Presidency“ präsentieren.

Für die Gemeindeebene relevant sind v.a. folgende Vorhaben:

- Neue Breitbandziele bis 2025: Downloadraten von 100Mbps flächendeckend und 1 Gigabit/s für Schulen, öffentliche Einrichtungen, Verkehrsknotenpunkte und Unternehmen;
- 5G-Aktionsplan: Drahtlose Kommunikationssysteme der 5. Generation in allen Städten und entlang wesentlicher Verkehrsrouten bis 2025;
- Verordnungsvorschlag WiFi4EU: Förderschiene für WiFi-Hotspots in Gemeinden;

Energieunion

Im Rahmen der Energieunion sind 2017 v.a. Initiativen im Bereich des emissionsarmen Verkehrs zu erwarten, die sich mittelbar, etwa über das Vergaberecht, auch auf die Gemeindeebene auswirken werden:

- Richtlinie zur Förderung sauberer Straßenfahrzeuge;
- Überarbeitung der Rechtsvorschriften für PKW, LKW, Busse und Kleinlaster;

Europäische Säule sozialer Rechte

Hier wird über eine Koordinierung und Abstimmung der sozialen Leistungssysteme diskutiert, die Säule sozialer Rechte könnte als Bezugsrahmen für nationale Standards dienen. Ziel ist es, die Mitgliedstaaten durch geeignete Informationen dabei zu unterstützen, mit EU-Partnern vergleichbare, aber von den jeweiligen Lebenshaltungskosten etc. abhängige Leistungsstandards im Beschäftigungs- und Sozialbereich zu erreichen. Auch in sog. verbundenen Bereichen, wie Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Arbeitszeitrichtlinie werden Initiativen angekündigt.

Zukunft Europas

Ein Weißbuch zur Zukunft Europas soll sich, 60 Jahre nach Unterzeichnung der Römer Verträge, mit der Zukunft einer EU der 27 befassen. Dies könnte der Beginn eines ähnlichen Reformprozesses sein, wie ihn das Weißbuch aus dem Jahr 2001 eingeleitet hat und der schließlich im EU-Verfassungskonvent und dem Vertrag von Lissabon mündete.

Sicherheitsunion

Unter dieser Rubrik finden sich Vorschläge zur Terrorismusbekämpfung, wie das Kappen von Finanzierungsquellen sowie für ein EU-weites Reiseinformations- und – Genehmigungssystem.

Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda

Hier geht es u.a. um die Umsetzung bereits bekannter Vorschläge wie die Neufassung der Dublin III-Verordnung, die Aufnahme- und Anerkennungsrichtlinie sowie eine Reihe weiterer Bestimmungen (siehe EU-Info 1/2016 und 2/2016, Europa Aktuell 7/2016).

Bewertung:

Die Juncker-Kommission widmet sich, getreu ihrem Motto, weiterhin den großen Dingen. Dass es auch hier genügend Berührungspunkte mit der kommunalen Ebene gibt, zeigen allein die geplanten Maßnahmen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Digitaler Binnenmarkt. Über die konkreten Vorhaben wird zum gegebenen Zeitpunkt berichtet.

http://ec.europa.eu/atwork/key-documents/index_de.htm